§ 51a EStG

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Aufhebung der Verweisung in Abs. 2c Nr. 2 Satz 4 auf die StDÜV infolge des Wegfalls der Verordnungsermächtigung in § 150 Abs. 7 AO.
- Anpassung der Bemessungsgrundlage infolge der Erhöhung der Kinderfreibeträge (Abs. 2a Satz 1).
- Fundstellen: Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (VerfModG) v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694).

Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen – BEPS-Umsetzungsgesetz (BEPS-UmsG) v. 20.12.2016 (BGBI. I 2016, 3000; BStBI. I 2017, 5).

§ 51a

Festsetzung und Erhebung von Zuschlagsteuern

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBI. I 2009, 3366, BStBI. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBI. I 2016, 3000; BStBI. I 2017, 5)

(1) bis (2) unverändert

(2a) ¹Vorbehaltlich des § 40a Absatz 2 ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Absatz 2 Satz 5 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den Kinderfreibetrag von 4716 Euro [für VZ 2018: 4788 Euro] sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2640 Euro und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag von 2358 Euro [für VZ 2018: 2394 Euro] sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungsoder Ausbildungsbedarf von 1320 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt. Satz 2 unverändert.

(2b) unverändert

Jahreskommentierung 2017

EStG § 51a

Anm. J 16-1

- (2c) ¹Der zur Vornahme des Steuerabzugs vom Kapitalertrag Verpflichtete (Kirchensteuerabzugsverpflichteter) hat die auf die Kapitalertragsteuer nach Absatz 2b entfallende Kirchensteuer nach folgenden Maßgaben einzubehalten:
- unverändert
- 2. sofern dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Identifikationsnummer des Schuldners der Kapitalertragsteuer nicht bereits bekannt ist, kann er sie beim Bundeszentralamt für Steuern anfragen. ²In der Anfrage dürfen nur die in § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung genannten Daten des Schuldners der Kapitalertragsteuer angegeben werden, soweit sie dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten bekannt sind. ³Die Anfrage hat nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu erfolgen. ⁴Im Übrigen ist die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung entsprechend anzuwenden. ⁴Das Bundeszentralamt für Steuern teilt dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Identifikationsnummer mit, sofern die übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten übereinstimmen;
- 3. und 4. unverändert
- (2d) bis (6) unverändert

Autor: Dr. Klaus J. **Wagner**, Vors. Richter am FG, Düsseldorf Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Kompaktübersicht

- J 16-1 Inhalt der Änderungen: § 51a wird durch das VerfModG v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694) und das BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBl. I 2016, 3000; BStBl. I 2017, 5) mehrfach geändert:
 - ▶ VerfModG v. 18.7.2016: Die Aufhebung des Verweises in Abs. 2c Satz 2 Nr. 2 Satz 4 ist eine Folgeänderung zum Entfall der VO-Ermächtigung in § 150 Abs. 7 AO und zur Aufhebung der StDÜV.
 - ▶ BEPS-UmsG v. 20.12.2016: In Abs. 2a Satz 1 sind als Folgeänderungen zur Anhebung des Kinderfreibetrags die im Jahr 2017 und die ab dem Jahr 2018 geltenden Kinderfreibeträge zu berücksichtigen.
- J 16-2 Rechtsentwicklung:
 - ▶ zur Gesetzesentwicklung bis 2015 s. § 51a Anm. 2 und Anm. J 15-2.

Anm. J 16-4

§ 51a EStG

- ▶ VerfModG v. 18.7.2016 (BGBI. I 2016, 1679; BStBI. I 2016, 694): Durch Art. 4 Nr. 4 wird in Abs. 2c Nr. 2 Satz 4 aufgehoben. Durch die Aufhebung von Satz 4 entfällt die Verweisung auf die StDÜV. Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.
- ► BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBI. I 2016, 3000; BStBI. I 2017, 5): In Abs. 2a Satz 1 wird durch Art. 8 Nr. 13 und Art. 9 Nr. 6 als Folgeänderung emeut die Anhebung der Kinderfreibeträge nachvollzogen. Für den VZ 2017 wird ein Kinderfreibetrag von 4716 € und für die VZ ab 2018 ein Kinderfreibetrag von 4788 € (StKlassen I, II und III) bzw. 2358 €/2394 € (StKlasse IV) bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage der Zuschlagsteuern berücksichtigt.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Aufhebung des Verweises in Abs. 2c J 16-3 Satz 2 Nr. 2 Satz 4 ist nach Art. 23 Abs. 1 VerfModG v. 18.7.2016 zum 1.1. 2017 in Kraft getreten.

Die Änderung von Abs. 2a Satz 1 ist bezüglich der Anpassung an den für das Jahr 2017 erhöhten Kinderfreibetrag am 1.1.2017 in Kraft getreten, die Anpassung für die Jahre ab 2018 tritt zum 1.1.2018 in Kraft (Art. 19 Abs. 1 und 2 BEPS-UmsG v. 20.12.2016).

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 16-4

- ▶ Geänderter Abs. 2a Satz 1: Die Anhebung der bei der Bemessungsgrundlage der Zuschlagsteuern zu berücksichtigenden Kinderfreibeträge sind Folgeänderungen im Zusammenhang mit der Anhebung der Kinderfreibeträge. Die geänderten Freibeträge werden in gleicher Höhe in Abs. 2a Satz 1 übernommen.
- ▶ Aufhebung des Verweises in Abs. 2c Satz 2 Nr. 2 Satz 4: Die Aufhebung des Verweises in Abs. 2c Satz 2 Nr. 2 Satz 4 beruht auf der Integration der bisher in der StDÜV enthaltenen Regelungen in die AO. Die bisher in der StDÜV angesiedelten Regelungen wurden in § 72a Abs. 1 bis 3 und § 87a Abs. 6 sowie in § 87b bis § 87d AO überführt. Mit dem gleichzeitigen Wegfall der Verordnungsermächtigung in § 150 Abs. 7 AO und der darauf fußenden Aufhebung der StDÜV ist der Verweis entbehrlich geworden; er würde ins Leere laufen und konnte daher entfallen. Die Regelungen der AO über die Datenübermittlung gelten jetzt unmittelbar (BTDrucks. 631/16, 129).

[Anhang zu § 51a EStG s. JK 17 **E** 5]

Jahreskommentierung 2017

EStG § 51a

JK 17 E 4 | Wagner

§ 51a EStG

Anhang: Änderungen zum SolZG

- Anpassung der Bemessungsgrundlage infolge der Erhöhung der Kinderfreibeträge (§ 3 Abs. 2a Satz 1 SolzG 1995).
- Fundstelle: Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnverkürzungen und -verlagerungen BEPS-Umsetzungsgesetz (BEPS-UmsG) v. 20.12.2016 (BGBI. I 2016, 3000; BStBI. I 2017, 5).

Solidaritätszuschlaggesetz 1995

idF der Bekanntmachung v. 15.10.2002 (BGBI. I 2002, 4130; BStBI. I 2002, 1154), zuletzt geändert durch BEPS-UmsG v. 20.12.2016 (BGBI. I 2016, 3000; BStBI. I 2017, 5)

§ 3

Bemessungsgrundlage und zeitliche Anwendung

(1) bis (2) unverändert

(2a) ¹Vorbehaltlich des § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Absatz 2 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 4716 Euro [für VZ 2018: 4788 Euro] sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 2640 Euro und für die Steuerklasse IV im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag von 2358 Euro [für VZ 2018: 2394 Euro] sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf von 1 320 Euro für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nicht in Betracht kommt. (...)

(3) bis (5) unverändert

Jahreskommentierung 2017

EStG § 51a

Anm. J 16-5

Kompaktübersicht

- J 16-5 Inhalt der Änderungen: Da die Bemessungsgrundlage für den SolZ nicht auf Grundlage von § 51a EStG berechnet wird, sondern § 3 SolZG eine eigenständige Regelung über deren Berechnung enthält, bedurfte es infolge der Anhebung der Kinderfreibeträge auch einer Anpassung der in § 3 Abs. 2a Satz 1 SolZG genannten Kinderfreibeträge. Dem trägt die Neufassung des § 3 Abs. 2a Satz 1 SolZG Rechnung. Wie bei § 51a Abs. 2a Satz 1 werden im Rahmen einer Folgeänderung die Erhöhungen der Kinderfreibeträge nachvollzogen. Für den VZ 2017 wird danach ein Kinderfreibetrag von 4716 € und für die VZ ab 2018 ein Kinderfreibetrag von 4788 € (StKlassen I, II und III) bzw. 2 358 €/2 394 € (StKlasse IV) bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage des SolZ berücksichtigt.
- J 16-6 Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Änderung von § 3 Abs. 2a Satz 1 SolZG ist bezüglich der Anpassung an den für das Jahr 2017 erhöhten Kinderfreibetrag am 1.1.2017 in Kraft getreten, die Anpassung für die Jahre ab 2018 tritt zum 1.1.2018 in Kraft (Art. 19 Abs. 1 und 2 BEPS-UmsG v. 20.12. 2016). Nach § 6 Abs. 17 ist Abs. 2a in der am 1.1.2017 geltenden Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31.12.2016 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31.12.2016 zufließen. Eine entsprechende Regelung enthält § 6 Abs. 18 zur Anwendung von § 3 Abs. 2a in der am 1.1. 2018 anzuwendenden Fassung.